

CHG Newsletter Business Law



BUSINESS LAW

Nr. 13

Jahrgang 2024

Seite 2

Leitartikel

Seite 6

Arbeitsrecht
aktuell

Seite 8

Wirtschaftsrecht
aktuell

Seite 13

News &
Save the Date!

Seite 15

Team & Kontakt

Der Start in ein aus vielerlei Gründen wohl sehr spannendes Jahr 2024 verlief für die heimische Wirtschaft ambivalent. Die Lage scheint zunächst weiter angespannt zu sein, jedoch lassen sich dennoch vereinzelte konjunkturelle Hoffnungsschimmer erkennen. Die allgemeine Konjunkturstimmung zeigte sich seit dem Jahreswechsel in einer Vielzahl von Wirtschaftssektoren leicht verbessert. Trotz eines Rückgangs der Wirtschaftsleistung um voraussichtlich 0,7 Prozent im Jahr 2023 erwarten Expertinnen für 2024 – ausgehend von einem weiteren Rückgang der Inflation – eine moderate Erholung ab der zweiten Jahreshälfte mit einem leichten BIP-Anstieg von durchschnittlich etwa 0,3 Prozent.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt dürfte sich vor allem aufgrund der Schwäche in der Industrie und im Baugewerbe vorerst zwar weiter verschlechtern, gegen Jahresende jedoch wieder etwas entspannen. Im Jänner 2024 verzeichnete die Inflation einen Rückgang auf 4,5 Prozent, mit der Aussicht auf eine fortgesetzte, wenn auch langsame Reduktion der Teuerungsrate. Parallel dazu ist wohl mit einer behutsamen Anpassung der Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank (EZB) ab Mitte

des Jahres und einer zurückhaltenden Annäherung an das neutrale Zinsniveau zu rechnen.

In unserem Leitartikel widmet sich Clemens Handl dem kürzlich in Kraft getretenen **Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapGG)**, welches die Einführung einer neuen und innovativen Kapitalgesellschaftsform in Österreich markiert. Wir beleuchten die gesetzlichen Neuerungen, bieten praxisorientierte Einschätzungen und illustrieren, wie österreichische Unternehmen von diesen Regelungen profitieren können.

Angelehnt an das FlexKapGG, welches als erstes Gesetz in Österreich im generischen Femininum verfasst wurde: Soweit in diesem Newsletter auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, so ist dies einerseits naturgemäß Absicht und beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Wir freuen uns, Sie auf dem Laufenden halten zu dürfen und wünschen Ihnen viel Vergnügen mit der Lektüre unseres dreizehnten CHG-Newsletters Business Law!

CHG-Praxisgruppe Business Law

Die flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Gesellschaftsform nicht nur für Startups

LEITARTIKEL
Clemens Handl



Es ist nicht alltäglich, dass in Österreich eine neue Gesellschaftsform eingeführt wird. Die flexible Kapitalgesellschaft oder flexible Company, kurz FlexKapG oder FlexCo, hätte trotz ihrer praxisrelevanten Neuerungen auch eine Novelle zum GmbH-Gesetz sein können.

Am 01.01.2024 ist das Gesetz über die flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapGG) in Kraft getreten und es wurden auch schon eine Reihe von flexiblen Kapitalgesellschaften („FlexCo“) gegründet. Wir haben diese Entwicklung mit Spannung verfolgt und bereits erste praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit der FlexCo gesammelt. In diesem Leitartikel werden die wesentlichen Neuerungen und Unterschiede zur GmbH kurz umrissen.

1. Senkung des Stammkapitals

Eine lang geforderte Erleichterung, die in Wahrheit schon durch die gründungs-

privilegierte GmbH gegeben war, erfolgte durch die **Herabsetzung des Stammkapitals** von EUR 35.000 auf **EUR 10.000** sowohl bei der GmbH¹ als auch bei der FlexCo². Einbezahlt werden müssen nach wie vor mindestens EUR 5.000.

Ein positiver Effekt der Herabsetzung ergibt sich jedoch, da die **Mindest-Körperschaftsteuer** bei der FlexCo und der GmbH anhand des Stammkapitals errechnet wird. Durch das geringere Stammkapital von EUR 10.000 beträgt die Mindest-KÖSt künftig nur noch **EUR 500** pro Jahr.

2. Unternehmenswert-Anteile

Mit dem FlexKapGG wurde eine gänzlich neue Anteilsklasse eingeführt. Zusätzlich zu den klassischen Geschäftsanteilen, die wie bei der GmbH ausgestaltet sind, kann die FlexCo sog „Unternehmenswert-Anteile“ ausgeben. Diese Unternehmenswert-Anteile wurden vor allem für die Be-

1 § 6 Abs 1 GmbHG.

2 § 3 FlexKapGG.

Die flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Gesellschaftsform nicht nur für Startups

LEITARTIKEL

teiligung von Mitarbeiterinnen konzipiert, sind jedoch für alle zugänglich (bspw. Investorinnen).

Unternehmenswert-Anteile dürfen nur in einem Ausmaß von weniger als 25 % des Stammkapitals ausgegeben werden³, wobei der geringste Nennbetrag bei 1 Cent liegt. Die Stammeinlage ist bei der Ausgabe sofort in voller Höhe zu leisten.⁴

Wie Geschäftsanteile stellen Unternehmenswert-Anteile eine echte Beteiligung am Kapital der FlexCo dar. Daraus folgt, dass die Unternehmenswert-Anteile Teil des im Firmenbuch einzutragenden Stammkapitals sind. Im Firmenbuch sind jedoch nicht die einzelnen Unternehmenswert-Beteiligten einzutragen, sondern lediglich die Summe aller Unternehmenswert-Anteile⁵. Im Gegenzug muss die Gesellschaft ein Anteilsbuch führen, in dem die einzelnen Gesellschafterinnen eingetragen sind.⁶

Unternehmenswert-Beteiligte haben (nur) Anspruch auf ihren Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös nach dem Verhältnis der einbezahlten Stammeinlagen.⁷ Von der Willensbildung der Gesellschaft sind Unternehmenswert-Beteiligte ausgeschlossen, weil sie über kein Stimmrecht verfügen.⁸

Damit Unternehmenswert-Beteiligte über die Vorgänge in der Gesellschaft aber

zumindest umfassend informiert sind, haben sie ein Recht zur Teilnahme an Generalversammlungen und zur Verständigung von schriftlichen Abstimmungen. Des Weiteren haben Unternehmenswert-Beteiligte ein Recht auf Information über und Einsicht in den Jahresabschluss sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft.⁹ Ein umfassender Informationsanspruch, wie der Oberste Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung für GmbH-Gesellschafterinnen bejaht, besteht jedoch nicht.¹⁰

Für die Übernahme eines Unternehmenswert-Anteils (z.B. im Zuge einer Kapitalerhöhung) oder für die Übertragung eines solchen reicht sogar die einfache **Schriftform**, die auch bei Verwendung von qualifizierten elektronischen Signaturen erfüllt ist.¹¹

Unternehmenswert-Beteiligte sollen an einem erfolgreichen Exit partizipieren, weshalb ihnen ein gesetzliches Mitverkaufsrecht zukommt (**Tag-Along-Right**). Dieses Mitverkaufsrecht muss im Gesellschaftsvertrag verankert werden. Es wird ausgelöst, wenn die Gründungsgesellschafterinnen ihre Geschäftsanteile mehrheitlich veräußern wollen (Exit Event). Wenn ein beabsichtigter Verkauf das Mitverkaufsrecht auslöst, sind die Unternehmenswert-Beteiligten berechtigt, ihre Anteile pro rata zu den gleichen Konditionen zu veräußern.¹²

3 § 9 Abs 1 FlexKapGG.

4 § 9 Abs 2 FlexKapGG.

5 § 9 Abs 6 FlexKapGG.

6 § 9 Abs 7 FlexKapGG.

7 § 9 Abs 3 FlexKapGG.

8 § 9 Abs 4 S 2 FlexKapGG.

9 § 9 Abs 1 S 1 und 3 FlexKapGG.

10 Arg "ausschließlich" die Informations- und Einsichtsrechte nach § 22 Abs 2 und 3 GmbHG.

11 § 9 Abs 6 S 1 FlexKapGG.

12 § 10 FlexKapGG.

Die flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Gesellschaftsform nicht nur für Startups

LEITARTIKEL

3. Steuerliche Begünstigung

Bisher führte eine unentgeltliche oder vergünstigte Abgabe von Geschäftsanteilen unter ihrem Verkehrswert schon im Zeitpunkt der Gewährung des Geschäftsanteils zu einem steuerpflichtigen Einkommen. Die Beteiligten gerieten somit in die Lage, Einkommensteuer entrichten zu müssen, ohne dass ihnen Liquidität zugeflossen wäre. Man spricht deshalb vom sogenannten **Dry Income**. Im Rahmen der neuen „Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung“¹³ kommt es hingegen erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Anteile zur Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung. Das neue Besteuerungsregime kommt vor allem, aber nicht ausschließlich, bei einem Exit zur Anwendung.

Darüber hinaus gilt in bestimmten Fällen ein besonderer reduzierter Steuersatz für den Vermögensvorteil aus der Veräußerung von Unternehmenswert-Anteilen. Die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der Veräußerungserlös der Anteile. Voraussetzung für die begünstigte Besteuerung ist, dass das Dienstverhältnis zumindest drei Jahre gedauert hat und eine Behaltedauer der Anteile von zumindest fünf Jahren erfüllt ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der geldwerte Vorteil zu **75 %** mit einem festen Steuersatz **in Höhe von 27,5 %** und zu **25 %** mit dem **regulären Einkommensteuersatz** zu besteuern.

4. Anteilsgattungen

Entgegen dem bisherigen Konzept der GmbH ist es bei der FlexCo möglich, Stückanteile mit einem bestimmten Nennbetrag im Gesellschaftsvertrag einzuführen.¹⁴ Jeder Anteil ist mit einer Stimme verbunden und muss mindestens einen Nennbetrag von EUR 1 aufweisen. Jede Gesellschafterin kann **unterschiedliche Anteilsgattungen** halten und über diese auch getrennt verfügen.

Die einzelnen Anteilsgattungen (z. B. Seed-Shares oder Series A-Shares) können mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten ausgestattet werden, wie *Liquidation Preferences* oder Vorzugsgewinnansprüchen. Es ist nunmehr auch ausdrücklich klargestellt worden, dass die uneinheitliche Stimmabgabe zulässig ist. Inhaberinnen mehrerer Stückanteile können daher zukünftig ihr Stimmrecht auch gespalten ausüben, wenn sie beispielsweise Shares treuhändig halten.

5. Schriftliche Umlaufbeschlüsse

Bei der GmbH war es erforderlich, dass bei jeder schriftlichen Beschlussfassung der Gesellschafterinnen im Umlaufweg alle Gesellschafterinnen mit dem Abstimmungsmodus einverstanden sein mussten.¹⁵ Eine einzelne Gesellschafterin konnte daher Umlaufbeschlüsse verhindern und es musste eine Generalversammlung einberufen werden.

¹³ §67a EStG.

¹⁴ § 13 FlexKapGG.

¹⁵ § 34 Abs 1 GmbHG.

Die flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Gesellschaftsform nicht nur für Startups

LEITARTIKEL

Bei der FlexCo hingegen besteht die Möglichkeit, dass im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden kann, dass **schriftliche Umlaufbeschlüsse immer zulässig** sind. Einzelne Gesellschafterinnen können daher die Abstimmung im Umlaufweg nicht mehr blockieren.¹⁶

Eine weitere Erleichterung ist, dass im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden kann, dass Beschlüsse auch in Textform, also beispielsweise per E-Mail, gefasst werden können. Das trägt den Anforderungen von Startups Rechnung und beschleunigt die Entscheidungen wesentlich.¹⁷

FlexCo viel Gestaltungsspielraum. Aufgrund der höheren Flexibilität gehen wir davon aus, dass die FlexCo die GmbH mittelfristig auch im Bereich von KMU verdrängen wird.

6. Formerleichterungen

Unternehmenswert-Anteile können in Schriftform eingeräumt und übertragen werden.¹⁸ Eine Notariatspflicht ist für diese Anteile nicht vorgesehen, sodass Übertragungen schnell, einfach und kostengünstig erfolgen können.

Geschäftsanteile können durch eine **anwaltliche oder notarielle Privaturkunde** übertragen werden.¹⁹ Auch hier ist es nicht mehr zwingend erforderlich, die Abtretung in Form eines Notariatsakts abzuschließen.

Insgesamt nehmen wir am Markt ein hohes Interesse an der neuen Gesellschaftsform wahr. Gerade in Fällen, in denen eine individuelle Gestaltung des Gesellschaftsvertrags auf Basis der Bedürfnisse der Mandantinnen erforderlich ist, bietet die

¹⁶ § 7 Abs 1 FlexKapGG.

¹⁷ § 7 Abs 2 FlexKapGG.

¹⁸ § 9 Abs 6 S 1 FlexKapGG.

¹⁹ § 12 Abs 1 FlexKapGG.



EU verpflichtet zu mehr „Work-Life-Balance“

Bereits im Juni 2019 wurde die sogenannte Work-Life-Balance Richtlinie (EU-RL 2019/11585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige) beschlossen. Sie zielt auf Schaffung eines verbesserten Rechtsrahmens durch Festlegung von Mindestrechten für erwerbstätige Eltern und pflegende Angehörige ab, um mehr Väter für die Kinderbetreuung zu gewinnen und die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Arbeitswelt zu fördern. Auch der Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz für Eltern, die Elternkarenz, Elternzeit oder Papamonat in Anspruch nehmen, oder Personen, die Angehörige pflegen, soll verbessert werden.

In Umsetzung der Work-Life-Balance Richtlinie traten mit 01.11.2023 einige Gesetzesänderungen in Kraft, die grundsätzlich in Bezug auf nach diesem Zeitpunkt geborene Kinder anwendbar sind. Aus ar-

beitsrechtlicher Sicht erweisen sich vor allem folgende Neuerungen als **praxisrelevant**:

1. „KARENZSPLITTING“

Bisher konnte die Karenz bis zum Ablauf des 24. Lebensmonats des Kindes in Anspruch genommen werden. Das ist künftig nur mehr dann möglich, wenn eine Aufteilung der Karenz zwischen beiden Elternteilen vereinbart wird und jeder Elternteil zumindest zwei Monate in Karenz geht. Nimmt nur ein Elternteil Karenz in Anspruch, ist die Dauer der Karenz grundsätzlich mit dem Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes begrenzt.

Eine Ausnahme besteht allerdings für alleinerziehende Elternteile, für die nach wie vor ein Anspruch auf Karenz für volle zwei Jahre besteht. Eine vergleichbare Ausnahmebestimmung gilt auch für Fälle, in denen ein Elternteil keinen Anspruch auf Karenz hat (z.B., weil er studiert oder selbstständig ist).

ARBEITSRECHT AKTUELL

Der volle Karenzanspruch besteht also nur mehr, wenn beide Elternteile Karenz in Anspruch nehmen oder ein Ausnahmetatbestand vorliegt. Ansonsten führt das Karenzsplitting zu einer Verkürzung des Karenzanspruches von 24 auf 22 Monate.

2. ELTERNZEIT

Bei der Elternteilzeit ist nach wie vor zwischen dem Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung und vereinbarter Teilzeitbeschäftigung zu unterscheiden.

Während bislang im Falle einer durchgängig dreijährigen Betriebszugehörigkeit in einem Betrieb mit mehr als 20 Arbeitnehmerinnen ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung bis zum Ablauf des siebten Lebensjahres des Kindes bestand, kann die Elternteilzeit für Elternzeitmeldungen ab 01.11.2023 bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes für maximal sieben Jahre beansprucht werden. Von diesen sieben Jahren werden die Zeiten des Beschäftigungsverbotes nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen, der Zeitraum zwischen der Vollendung des siebten Lebensjahres und dem späteren Schuleintritt hinzugerechnet. Letztendlich führt auch diese Berechnung zur Endigung des Anspruches auf Elternteilzeit rund um den siebten Geburtstag des Kindes.

Eine wesentliche Änderung hat sich hingegen in Bezug auf die vereinbarte Elternzeit ergeben. Elternteilzeit kann nunmehr – sofern kein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht oder der Anspruch noch nicht voll ausgeschöpft ist – bis zum

Ablauf des achten Lebensjahres des Kindes vereinbart werden; bisher war dies nur bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres vorgesehen.

Sowohl der Anspruch auf Elternteilzeit als auch die vereinbarte Elternteilzeit setzen – wie bisher – voraus, dass die wöchentlichen Normalarbeitszeit um mindestens 20 % reduziert wird und zwölf Stunden nicht unterschreitet.

3. DISKRIMINIERUNGS- UND KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Eine Stärkung hat die Elternschaft auch dadurch erfahren, dass sie als weiteres geschütztes Merkmal neben den bisherigen Diskriminierungstatbeständen in das Gleichbehandlungsgesetz aufgenommen wurde. Dadurch wird der Diskriminierungsschutz auf Personen erweitert, die im Zusammenhang mit Elternkarenz, Elternteilzeit sowie Änderung der Arbeitszeit, Vaterschaftsurlaub oder Freistellung nach § 8 Abs AngG im Zusammenhang mit Krankheit oder Unfall eines nahen Angehörigen oder aufgrund einer Pflegefreistellung diskriminiert werden.

Auch der Motivkündigungsschutz wurde in Bezug auf die Inanspruchnahme von Eltern- und Pfleregerechten erweitert, sodass Anfechtungen von Kündigungen wegen eines verpönten Motivs künftig erleichtert werden.

Es ist zu hoffen, dass die Richtlinie und deren nationale Umsetzung tatsächlich zur Work-Life-Balance von Familien – und zwar auch jener der Arbeitgeberinnen – beitragen!

Ersatz des Schockschadens bei Unfalltod des besten Freundes?

OGH 14.12.2023, 2 Ob 208/23m

Der Oberste Gerichtshof befasste sich kürzlich mit einem Fall, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Der Kläger war am 3. Juni 2021 mit mehreren Freunden auf einer Mopedausfahrt. Einer der Teilnehmer war sein langjähriger bester Freund, mit dem ihn eine „beispiellose, äußerst innige und enge Beziehung“ verband. Wegen eines technischen Problems stellten mehrere Teilnehmer der Gruppe ihre Mopeds neben der B3 in der Nähe von Saxen etwa vier Meter außerhalb der Fahrbahn ab. Der strafrechtlich deswegen verurteilte Erstbeklagte geriet mit seinem bei der Zweitbeklagten haftplichtversicherten PKW von der Fahrbahn ab und fuhr ungebremst in die Gruppe der Mopedfahrer, wodurch zwei

Personen – darunter der beste Freund des Klägers – starben und mehrere weitere schwer verletzt wurden. Der Kläger beobachtete den gesamten Unfallhergang aus der Nähe, er befand sich auf einem Linksabbiegestreifen der B3 und war bei der Kollision 45 bis 50 Meter von der Unfallstelle entfernt. Der Kläger war „ein paar Sekunden“ nach dem Unfall bei den Verletzten, versuchte noch erste Hilfe zu leisten, konnte aber den Tod seines besten Freundes noch an der Unfallstelle nicht verhindern.

Das Miterleben des Unfalls versetzte den Kläger in einen schockartigen Zustand. Er erlitt eine akute Belastungsreaktion, die in eine posttraumatische Belastungsstörung überging. Beim Kläger stellte sich eine Persönlichkeitsveränderung ein, er leidet (nach wie vor) an Alpträumen und Flashbacks.



WIRTSCHAFTS- RECHT AKTUELL

Der Kläger beehrte unter anderem EUR 5.000 an Schmerzensgeld. Er sei beim Unfall zwar nicht physisch verletzt worden, habe aber direkt mitansehen müssen, wie sieben seiner Freunde – darunter auch sein bester Freund – schwer verletzt oder getötet worden seien. Er sei daher als Unfallbeteiligter und nicht bloß als Zeuge anzusehen. Der Kläger habe eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten.

Das Erstgericht sprach dem Kläger unter Berücksichtigung seiner Verletzung der Schadensminderungsobliegenheit Schmerzensgeld für den erlittenen Schockschaden in Höhe von EUR 4.080 zu. Das Berufungsgericht bestätigte diese Entscheidung.

Der Oberste Gerichtshof verdeutlichte, dass die Rechtsprechung bei fehlender Angehörigeneigenschaft in den bisherigen Entscheidungen Schockschäden nur in Fällen als ersatzfähig erachtet, in denen die Geschockte ganz unmittelbar in das Unfallgeschehen involviert war. Daraus könne jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass ausschließlich im Fall ganz unmittelbarer Unfallbeteiligung ein Ersatz des Schockschadens in Betracht käme. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs bedarf die Zuerkennung eines Schockschadenersatzes an Dritte, die nicht als nahe Angehörige anzusehen sind, eines der rechtlichen Sonderbeziehung gleichwertigen Zurechnungsgrundes. Ein solcher muss nicht zwingend in der ganz unmittelbaren Involviertheit in das Unfallgeschehen (etwa als Unfallgegnerin oder Beifahrerin) oder in der Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit der Schockgeschädigten durch

die Schädigerinnen liegen. Erforderlich ist aber jedenfalls, dass die Dritte bei gebotener wertungsmäßiger Gesamtbetrachtung der Erstschädigung objektiv in gravierender Weise direkt ausgesetzt war („qualifizierte Unfallbeteiligung“).

Der Oberste Gerichtshof bestätigte daher die Ansicht der Vorinstanzen, wonach dem besten Freund der Ersatz des Schockschadens zugesprochen wurde.

Die Eigentümerpartnerschaft in der Insolvenz

OGH 8 Ob 3/21f, 22.10.2021

Eigentümerpartnerschaften sind im Wohnungseigentumsrecht eine gängige Wahl, um Eheleuten oder Partnerinnen einen gleichberechtigten Anteil an deren Wohnungseigentumsobjekt zu verschaffen. Nach der Definition in § 13 WEG bilden Eigentümerpartnerinnen nach außen eine Einheit. Solange das Wohnungseigentum besteht, werden die Anteile am Mindestanteil so verbunden, dass sie nicht getrennt und nur gemeinsam beschränkt, belastet oder der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Grundsätzlich können die Partnerinnen daher nur gemeinsam auftreten. Doch was passiert, wenn eine Partnerin bspw. als unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Personengesellschaft wegen Gesellschaftsschulden mit Exekutionen konfrontiert ist oder über ihr Vermögen sogar das Insolvenzverfahren eröffnet wird? Welche Rechte stehen der anderen Eigentümerpartnerin zu und wie sind diese im Exekution- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen?



Mit dieser Frage beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.10.2021 zu 8 Ob 3/21f. Ausgangslage war die Eröffnung des Schuldenregulierungsverfahrens (Privatkonkurs) über das Vermögen eines Ehegatten, der gemeinsam mit seiner Ehegattin in einer Eigentümerpartnerschaft stand. Die Ehegattin beantragte zunächst die Aussonderung des halben Mindestanteils des Schuldners gemäß § 13 Abs 3 WEG an der Wohnung und einem Parkplatz. Zusätzlich beehrte sie die Ausstellung einer Amtsbestätigung hinsichtlich der Einverleibung ihres Eigentumsrechts am insolvenzunterworfenen Anteil des Schuldners.

Der OGH hielt in seiner Entscheidung schließlich fest, dass einer Eigentümerpartnerin bei Insolvenz der anderen das Recht auf Aussonderung deren halben Mindestanteils gemäß § 44 IO zusteht,

dass ihr zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses dient. Die Eigentümerpartnerin der Schuldnerin kann auf diese Art und Weise unter Berufung auf ihr dringendes Wohnbedürfnis die Verwertung der Liegenschaft abwenden. Im Exekutionsverfahren kann dieses Recht mittels Exszindierungsklage durchgesetzt werden. Dieses (Aussonderungs- bzw. Exszindierungs-)Recht ist jedenfalls im streitigen Zivilverfahren geltend zu machen und kann nicht im Insolvenzverfahren angemeldet werden. Das WEG anerkennt mit diesem Exszindierungs- bzw. Aussonderungsrecht ein besonderes Schutzbedürfnis der Wohnungseigentümerpartnerin, die selbst nicht von der Exekution oder Insolvenz betroffen ist. Für die Ausstellung einer Amtsbestätigung oder sogar die Einverleibung des Eigentumsrechts dieses exekutionsunterworfenen Anteils besteht hingegen kein Raum.

Merkantiler Minderwert trotz erfolgreicher Reparatur

6 Ob 240/19s, 3 Ob 139/23x

Die Entscheidungen des OGH zu 6 Ob 240/19s und 3 Ob 139/23x beschäftigen sich mit der Frage, ob der verbleibende Wertverlust eines Fahrzeugs nach (erfolgreich) durchgeführter Reparatur einen fortbestehenden Mangel darstellt.

Gemäß § 932 Abs. 2 ABGB kann die Übernehmerin zunächst Verbesserung oder Austausch der Sache verlangen, es sei denn, diese Maßnahmen sind unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig.

Der OGH stellte fest, dass die bloße Reparatur eines Mangels nicht unbedingt die subjektive Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherstellt. Wenn ein Fahrzeug trotz Reparatur eine wertmindernde „Reparaturhistorie“ aufweist, kann dies als anhaltende Störung des Wertverhältnisses angesehen werden.



In einem solchen Fall, in dem eine Reparatur zu einer objektiven Wertminderung führt, die nicht im Vertrag vereinbart wurde, können sekundäre Gewährleistungsbefehle wie Preisminderung oder Wandlung in Betracht gezogen werden. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass der Mangel nach der Reparatur möglicherweise geringfügig ist und daher nicht zur Wandlung, sondern lediglich zur Preisminderung berechtigt.

Vorsicht bei der Formulierung der Ausbildungskosten-Rückersatz-Klausel

OGH 11.01.2024, 8 ObA 74/23z

Arbeitgeberinnen können Arbeitnehmerinnen bekanntlich vertraglich dazu verpflichten, von der Arbeitgeberin bezahlte Ausbildungskosten zurückzuzahlen, wenn sie das Unternehmen innerhalb einer bestimmten Frist verlassen. Eine aktuelle Entscheidung des OGH macht deutlich, dass es bei der Formulierung dieser „Ausbildungskosten-Rückersatz-Klausel“ im Arbeitsvertrag ganz besonders auf die Formulierung ankommt.

Die üblichen Vereinbarungen über die Rückzahlung von Ausbildungskosten beziehen sich nämlich darauf, dass eine Rückzahlungspflicht – in der Regel maximal vier Jahre – nach „Abschluss der Ausbildungsmaßnahme“ erlischt.

In der aktuellen Entscheidung (OGH 11.01.2024, 8ObA74/23z) wurde einem Mitarbeiter eine Ausbildung zum Triebfahrzeugführer im Wert von etwa EUR 14.000 ermöglicht, bestehend aus mehreren Modulen mit separaten Prüfungen. Der Mitarbeiter scheiterte jedoch bei einer



Keine Zusammenrechnung nach § 55 JN trotz solidarischer Haftung der Gesellschafterinnen einer OG

OGH 23. 10. 2023, 6 Ob 206/22w

Der OGH äußerte sich in 6 Ob 206/22w dazu, ob eine Zusammenrechnung nach § 55 JN bei einer solidarischen Haftung von OG Gesellschafterinnen in Betracht kommt.

Im gegenständlichen Fall erwirkte der Kläger mehrere Exekutionstitel für Verfahrenskostenansprüche gegen eine OG, welche er im Konkurs der Beklagten OG Gesellschafter über deren Vermögen geltend machte. Gesellschafterinnen einer OG haften grundsätzlich gemäß § 128 UGB für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Modulprüfung, was dazu führte, dass die Arbeitgeberin ihn nicht als Triebfahrzeugführer einsetzen konnte. Anschließend verließ der Mitarbeiter das Unternehmen.

Der OGH entschied, dass der Mitarbeiter nicht zum Rückersatz der Kosten verpflichtet ist, da der Fristenlauf zum Rückersatz der Kosten nach dem Wortlaut der Vereinbarung mangels „Abschluss der Ausbildungsmaßnahme“ nie zu laufen begonnen hat. Der OGH führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass der „Abschluss einer Ausbildungsmaßnahme“ immer der erfolgreiche Abschluss bedeutet.

Die Entscheidung betont die Wichtigkeit, in der Bestimmung über die Rückzahlung von Ausbildungskosten alle potenziellen Situationen zu berücksichtigen – auch jene, in denen die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen oder abgebrochen wird.

Für eine Zusammenrechnung von Ansprüchen nach § 55 Abs 1 Z 1 JN ist es erforderlich, dass die einzelnen Ansprüche in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen. Die Kostenersatzansprüche des Klägers resultierten jedoch aufgrund unterschiedlicher Prozesshandlungen und gesonderter Kostenentscheidungen jeweils aus einem eigenen, unabhängigen Anspruchsgrund. Zusätzlich war zu beachten, dass im Verfahren die Einwendungen der Beklagten gegen ihre Haftung für die Kostenersatzansprüche der OG beachtet werden müssen, die in ihrer eigenen Person begründet sind oder der OG zustehen, was mit der Prüfung gemäß § 35 EO vergleichbar ist.

Im Ergebnis kam es daher zu keiner Zusammenrechnung der einzelnen Ansprüche nach § 55 JN.

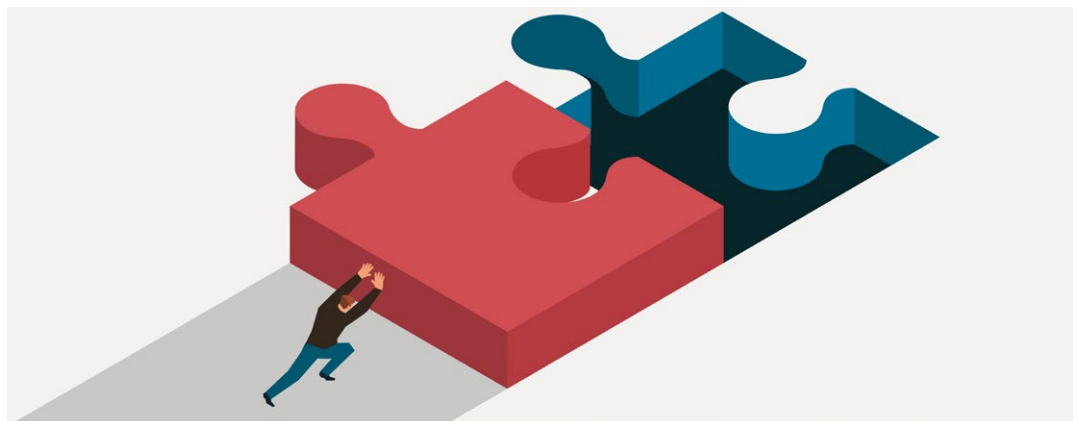
CHG NEWS

Verena Häsele verstärkt seit November 2023 unsere Praxisgruppe Business Law/Wirtschaftsrecht sowie die Praxisgruppe Immobilienrecht als Rechtsanwältin und bringt Erfahrungen aus anderen Kanzleien mit. Herzlich Willkommen!



Save the Date!

CHG TERMINE



Wettbewerbsrecht am Punkt

- Thema** Schadenersatz im Kartellrecht
- Referenten** CHG-Juristen Florian Müller und Mario Kathrein
- Datum** Donnerstag, 7. März 2024
- Ort** Wirtschaftskammer Tirol, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck
- Beginn** 18 Uhr
- Anmeldung** office@chg.at

Diese Veranstaltungsreihe unserer Praxisgruppe Business Law findet in Kooperation mit der Wirtschaftskammer Tirol und dem LINDE Verlag statt. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe werden für Unternehmerinnen relevante wettbewerbsrechtliche Themen verständlich, praxisorientiert und aktuell aufbereitet und spannende Fragen diskutiert.

Praxisgruppe Business Law

Save the Date!

CHG TERMINE

Corporate Breakfast

Thema	Grenzüberschreitende Umgründungen nach dem EU-Umgründungsgesetz – bilanzielle und steuerliche Aspekte	Im Rahmen der Vortragsreihe „ Corporate Breakfast – Gesellschaftsrecht für Aufgeweckte “ lädt CHG mit freundlicher Unterstützung der Tiroler Sparkasse viermal pro Jahr zu interessanten Vorträgen zu aktuellen Themen des Gesellschaftsrechts ein. Im Rahmen der Veranstaltungen werden die Teilnehmerinnen mit einem Frühstück verwöhnt.
Referent	Univ.-Prof. MMag. Dr. Klaus Hirschler, WU Wien	
Datum	Freitag, 15. März 2024	
Ort	Tiroler Sparkasse, Seminarraum 6. Stock, Sparkassenplatz 1, 6020 Innsbruck	Nähere Informationen zur Veranstaltungsreihe:
Beginn	8:00 Uhr bis 9:30 Uhr	
Anmeldung	office@chg.at	

www.chg.at/corporate-breakfast

Innsbrucker Bankrechtsgespräche

Thema	Die Bankgarantie im Lichte der aktuellen Rechtsprechung	Die von CHG in Kooperation mit LexisNexis ins Leben gerufene Veranstaltungsreihe Innsbrucker Bankrechtsgespräche bietet eine Plattform, bei der aktuelle bankrechtliche Probleme und Entwicklungen aufgegriffen, wichtige Judikatur dazu erörtert und mit den Teilnehmerinnen diskutiert werden. Dazu ist es auch eine hervorragende Möglichkeit, sich mit den Referentinnen und mit Kolleginnen aus der Bank- und Finanzwirtschaft auszutauschen.
Referent	Dr. Benjamin Dobler, Richter des OLG Innsbruck	
Datum	Donnerstag, 4. April 2024	
Ort	Wirtschaftskammer Tirol, Parterre, SiZi 2023/2024, Wilhelm-Greil-Straße 7, 6020 Innsbruck	
Beginn	16:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Anmeldung	office@chg.at	

www.chg.at/bankrechtsgespraech

Der nächste CHG-Newsletter Business Law wird im Mai 2024 erscheinen – es werden wieder aktuelle Themen aus dem Bereich Wirtschaftsrecht behandelt.

Praxisgruppe Business Law

TEAM

Das Team unserer Praxisgruppe Business Law steht Ihnen für Ihre Anliegen gerne zur Verfügung!



Florian
Müller



Andreas
Grabenweger



Christoph
Haidlen



Sophie
Recalde



Marlene
Wachter



Verena
Häsele



Mario
Kathrein



Tanja
Mair



Julian
Mayrhofer



Michael
Opuhac



Alexandra
Petzelbauer



Gülsah
Yanik

KONTAKT

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH

Bozner Platz 4 • Palais Hauser • 6020 Innsbruck
+43 512 56 73 73 • office@chg.at • www.chg.at

IMPRESSUM

CHG Newsletter Business Law: Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

Herausgeber:

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Bozner Platz 4, Palais Hauser, 6020 Innsbruck, Österreich
T +43 512 56 73 73, F +43 512 56 73 73 15, E office@chg.at

Hinweis: Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Grundlegende Richtung

Fachinformationsblatt für Wirtschaftsrecht

Fotonachweis:

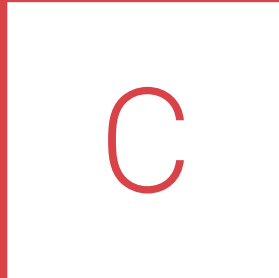
Seiten 1, 2, 8, 10, 11: pixabay.com; Seite 6: pexels.com;
Seite 12: unsplash.com; Seiten 13, 15, 16: chg.at



CZERNICH
RECHTSANWÄLTE

Wir bewegen Wirtschaft.

Wir bewegen Wirtschaft. Seit 1999.



2020, 2021, 2022 und 2023 beste Kanzlei außerhalb Wiens¹ sowie 2021 und 2023 in Westösterreich erstgereiht und mit 5 von 5 Sternen² ausgezeichnet.

¹Trend-Anwaltsrankings und ²JUVE-Rankings

CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH
Innsbruck • St. Johann in Tirol • Wien • Bozen • Vaduz – www.chg.at